



## Factsheet

# Wer kann auf das EPD zugreifen? Gesundheitsfachpersonen nach EPDG

## 1. Definition „Gesundheitsfachperson“

Über das elektronische Patientendossier (EPD) können zugriffsberechtigte Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen auf die behandlungsrelevanten Daten ihrer Patientinnen und Patienten zugreifen. Das vorliegende Factsheet erläutert die Anforderungen an eine Gesundheitsfachperson, damit sie am EPD teilnehmen darf. Hilfspersonen können Zugriff auf ein EPD haben, auch ohne diese Anforderungen zu erfüllen (vgl. [Factsheet «Hilfspersonen»](#)).

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) definiert «Gesundheitsfachperson» wie folgt:

*Gesundheitsfachperson: nach eidgenössischem oder kantonalem Recht anerkannte Fachperson, die im Gesundheitsbereich Behandlungen durchführt oder anordnet oder im Zusammenhang mit einer Behandlung Heilmittel oder andere Produkte abgibt ([Art. 2. Bst. b. EPDG](#))*

Um als Gesundheitsfachperson zu gelten, muss man also folgende Anforderungen erfüllen:

- über die berufliche Qualifikation verfügen („anerkannte Fachperson“); und
- im Behandlungskontext eingebunden sein („Behandlungen durchführt oder anordnet oder im Zusammenhang mit einer Behandlung Heilmittel oder andere Produkte abgibt.“).

## 2. Berufliche Qualifikation

Die Kontrolle, ob eine Person die berufliche Qualifikation für eine Gesundheitsfachperson mitbringt, erfolgt **in der Regel** über ein eidgenössisches oder kantonales Berufsregister (vgl. Anhang). Die nach eidgenössischem Recht anerkannten Berufe sind in den Bundesregistern aufgeführt:

- Register über die [universitären Medizinalberufe «MedReg»](#)
- Register der [Psychologieberufe «PsyReg»](#)
- [Gesundheitsberuferegisters «GesReg»](#)

Die nach kantonalem Recht anerkannten Berufe werden in einem Register geführt, welches in der Verantwortung der Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK steht:

- Nationales Register der [Gesundheitsberufe «NAREG»](#)

Im NAREG sind insbesondere Gesundheitsberufe mit Abschluss FH oder HF verzeichnet, beispielsweise Pflegefachfrau/-mann HF.

Diese nationalen und interkantonalen Register sind aber nicht vollständig. Es kann weitere nach kantonalem oder nationalem Recht anerkannte Berufe geben, die der Definition entsprechen könnten, aber nicht in einem nationalen oder kantonalen Register erfasst werden – zum Beispiel Fachmann/-frau Gesundheit EFZ. Ob die beruflichen Qualifikationen in solchen Fällen der Definition im EPDG entsprechen, muss die Gemeinschaft entscheiden, allenfalls in Rücksprache mit den zuständigen Behörden oder Fachgesellschaften.

Die Überprüfung der beruflichen Qualifikation im Einzelfall liegt in der Verantwortung der Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften ([Art. 9, Abs. 2, Bst. b EPDV](#)). Sie müssen sicherstellen, dass für die ihrer Gemeinschaft zugehörigen Gesundheitsfachpersonen die entsprechenden Angaben aus dem eidgenössischen oder kantonalen Berufsregister in die zentralen Abfragedienste des EPD übernommen werden ([Ziffer 1.3.3. Bst. e, Anhang 2 EPDV-EDI](#)). In den übrigen Fällen – wenn kein Registereintrag vorhanden ist – sind die Qualifikation anderweitig zu prüfen und die entsprechenden Informationen zu übernehmen.

### 3. Behandlungskontext

Die Zugehörigkeit zu einer dieser Berufsgruppen ist die Grundvoraussetzung, damit eine Gesundheitsfachperson potenziell zugriffsberechtigt sein kann. Um Zugriff auf ein EPD zu erhalten, muss sie zusätzlich, wie in der Definition ausgeführt, eine Funktion im Rahmen einer aktuellen, konkreten Patientenbehandlung ausüben (Behandlungen durchführen oder anordnen oder im Zusammenhang mit einer Behandlung Heilmittel oder andere Produkte abgeben). Die Behandlung wird im Bundesgesetz wie folgt definiert ([Art. 2. Bst. c EPDG](#)):

*Behandlung: sämtliche Tätigkeiten einer Gesundheitsfachperson, die der Heilung oder Pflege einer Patientin oder eines Patienten oder der Vorbeugung, Früherkennung, Diagnostik oder Linderung einer Krankheit dienen*

In einigen sozialmedizinischen Einrichtungen wie beispielsweise Behinderteninstitutionen, die keine KVG-Leistungen erbringen, dürfte in der Regel der Behandlungskontext fehlen, weswegen sich dort weniger „Gesundheitsfachpersonen“ gemäss EPDG finden, sondern eher Fachpersonen aus dem Sozial- oder Betreuungsbereich. Diese entsprechen nicht der gesetzlichen Definition der Gesundheitsfachperson nach EPDG. Dort, wo ein Behandlungskontext im Einzelfall gegeben ist, wird aber auch eine verantwortliche Gesundheitsfachperson – inner- oder ausserhalb des Heims – vorhanden sein, der ein Zugriffsrecht erteilt werden kann.

Eigenständige Laboratorien und Laborinstitute, die im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Analysen durchführen gelten auch als Gesundheitseinrichtungen im Sinne des EPDG – insbesondere dann wenn sie den Anforderungen nach [Artikel 53 und 54](#) der Verordnung über die Krankenversicherung KVV entsprechen. Es ist an der jeweiligen (Stamm-)Gemeinschaft, zu prüfen, ob ein eigenständiges Labor diesen Anforderungen entspricht. Dies gilt sinngemäss für die Erfassung der im Labor arbeitenden Gesundheitsfachpersonen.

Für Mitarbeitende der Sozialdienste der Spitäler kann es beispielsweise im Rahmen der Spitalaustrittsplanung sinnvoll sein, dass sie ebenfalls Zugriff auf das EPD erhalten. Da Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aber keine Gesundheitsfachpersonen nach EPDG sind, müssen sie in diesem Falle von der zuständigen ärztlichen Leitung als Hilfspersonen registriert werden und handeln in der Folge stets im Namen und im Auftrag der vorgesetzten Gesundheitsfachperson (vgl. [Factsheet «Hilfspersonen»](#)). Eine ähnliche Lösung ist auch für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter denkbar, die z. B. in Tumor- oder Care-Boards mitarbeiten.

Wie die Überprüfung der beruflichen Qualifikation liegt auch die Überprüfung des Behandlungskontexts in allen oben beschriebenen Fällen in der Verantwortung der Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften ([Ziffer 1.3.3. Bst. c, Anhang 2 EPDV-EDI](#)).

### 4. Weitere Voraussetzungen

Als weitere Voraussetzungen muss eine Gesundheitsfachperson Mitglied einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft sein und über eine elektronische Identität verfügen ([Art. 7 Abs. 1 Bst. b EPDG](#)). Case-Manager oder Vertrauensärztinnen und -ärzte der Krankenversicherungen sowie IV-Gutachterinnen und -Gutachter sind somit keine Gesundheitsfachpersonen im Sinne des EPDG. Denn in diesen Fällen fehlen die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft sowie auch der Behandlungskontext.

Die wichtigste Voraussetzung für den Zugriff auf das EPD ist jedoch die Berechtigung der Patientin oder des Patienten. Dieser muss der Gesundheitsfachperson ein explizites Zugriffsrecht erteilen, damit sie im EPD Dokumente lesen und bearbeiten kann. Dokumente ins EPD eines Patienten oder einer Patientin zu speichern, ist auch ohne Zugriffsrechte möglich.

## **Anhang: Gesundheitsberufe gemäss Beruferegister (Stand 10.05.19)**

Im Folgenden sind die Berufe aufgelistet, die in den obengenannten Beruferegistern aufgeführt sind. Die Registerlandschaft ist jedoch nicht vollständig. Es kann weitere Berufe geben, die der Definition gemäss EPDG entsprechen, aber in diesen Registern nicht erfasst sind.

### Medizinalberufe-Register MedReg

Ärztin/Arzt  
Chiropraktorin/Chiropraktor  
Zahnärztin/Zahnarzt  
Apothekerin/Apotheker  
Tierärztin/Tierarzt

### Psychologieberufe-Register PsyReg

„alle Psychologinnen und Psychologen, die über einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in den Fachgebieten Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Neuropsychologie oder Gesundheitspsychologie verfügen“

### Gesundheitsberuferegister

Aktivierung  
Augenoptik  
Biomedizinische Analytik  
Dentalhygiene  
Drogist/Drogistin  
Ergotherapie  
Ernährungsberaterin und Ernährungsberater,  
Geburtshilfe  
Logopädie  
Medizinische Massage  
Medizinisch-technische Radiologie  
Naturheilpraktiker/-in Ayurveda-Medizin  
Naturheilpraktiker/-in Homöopathie  
Naturheilpraktiker/-in Trad. Chinesische Medizin  
Naturheilpraktiker/-in Trad. Europäische Naturheilkunde  
Operationstechnik  
Optometrie  
Orthoptik  
Osteopathie  
Pfleger  
Physiotherapie  
Podologie  
Rettungssanität

### NAREG

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK  
Dipl. Logopäde/-pädagogin (EDK)  
Bachelor of Science FH in Ernährung und Diätetik  
Bachelor/Master of Science FH in Ergotherapie  
Bachelor of Science FH in Hebamme  
Bachelor/Master of Science FH in Physiotherapie  
Bachelor/Master of Science FH in Pflege /Master of Science in Nursing  
Bachelor of Science FH in Optometrie  
Augenoptikerin und Augenoptiker HFP

Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom  
Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF  
Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF  
Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker HF  
Drogistin und Drogist HF  
Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/ Bachelor of Science HES-SO en  
technique en radiologie médicale  
Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF  
Orthoptistin und Orthoptist HF  
Pflegefachfrau und –fachmann HF  
Podologin und Podologe HF  
Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF  
Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung  
Podologin und Podologe EFZ mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung  
Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis